

# Neufassung der Satzung des Vereins „Freunde der Kasseler Stottertherapie e. V.“

in der Mitgliederversammlung vom **18.06.2023**

<b>§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 ZWECK DES VEREINS .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>3</b>
§ 3.1 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT .....	3
§ 3.2 ERFASSUNG PERSONENBEZOGENER DATEN UND SICHERUNG DER DATENRICHTIGKEIT .....	3
§ 3.3 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	3
§ 3.4 MITGLIEDSBEITRÄGE .....	3
§ 3.5 MABREGELUNG UND AUSSCHLUSS .....	4
<b>§ 4 ORGANE DES VEREINS .....</b>	<b>4</b>
§ 4.1 DER VORSTAND .....	4
§ 4.1.1 <i>Zuständigkeit des Vorstandes</i> .....	5
§ 4.1.2 <i>Amtsdauer des Vorstandes</i> .....	5
§ 4.1.3 <i>Beschlussfassung des Vorstandes</i> .....	5
§ 4.1.4 <i>Haftungsbeschränkung des Vorstandes</i> .....	6
§ 4.2 MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	6
§ 4.2.1 <i>Durchführung der Mitgliederversammlung</i> .....	6
§ 4.2.2 <i>Einberufung der Mitgliederversammlung</i> .....	6
§ 4.2.3 <i>Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</i> .....	7
§ 4.2.4 <i>Stimmverteilung der Mitglieder und Bevollmächtigung</i> .....	7
§ 4.2.5 <i>Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</i> .....	7
§ 4.2.6 <i>Protokollführung bei Mitgliederversammlung</i> .....	8
§ 4.2.6 <i>Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung</i> .....	8
§ 4.2.7 <i>Außerordentliche Mitgliederversammlung</i> .....	9
<b>§ 5 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG .....</b>	<b>9</b>

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freunde der Kasseler Stottertherapie“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtstand ist Kassel.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung stotternder Personen durch folgende Maßnahmen:

- Aufrechterhaltung und Verbesserung der in einer Therapie erzielten Erfolge durch regionale und überregionale Übungsgruppen;
- Aufklärung der Öffentlichkeit über das Phänomen Stottern;
- Beratung von Stotternden;
- Förderung aller Maßnahmen zur Erhaltung der Sprechflüssigkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Bundesvereinigung Stottern & Selbsthilfe e.V. in Köln zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie können aber eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Diese entspricht maximal der „allgemeinen Ehrenamtspauschale“ i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Der Verein darf kein negatives Vermögen erwirtschaften sowie Kredite aufnehmen.

## § 3 Mitgliedschaft

### § 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der jeweiligen gesetzlichen Vertreter nötig. Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt werden, der Verein stellt dafür ein Aufnahmeformular bereit. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### § 3.2 Erfassung personenbezogener Daten und Sicherung der Datenrichtigkeit

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Austritt, Ämter), ggf. Nachweis für ermäßigte Beiträge, ggf. Bankverbindung. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung verwendet. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies im Rahmen der Vereinszwecke erforderlich ist.

Die Mitgliederdaten in Form einer Mitgliederliste werden an andere Mitglieder nur herausgegeben, wenn dies aus vereinsrechtlichen Bestimmungen rechtlich geboten ist. Hierzu ist es erforderlich, dass das herausverlangende Mitglied ein berechtigtes Interesse hat, das in geeigneter Form nachzuweisen ist.

Die Mitglieder haben die Verpflichtung, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung (sofern sie dem Lastschriftverfahren zum Einzug des Mitgliedsbeitrages zugestimmt haben) dem Verein innerhalb eines Monats mitzuteilen.

### § 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds oder
- b) durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

### § 3.4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist am 1.4. eines jeden Jahres fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Beitragsänderungstermin wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand kann einen verbindlichen Beschluss über die Art und Weise der Beitragszahlung (z. B. Lastschriftverfahren) fällen. Von Mitgliedern, die nicht das vorgeschriebene Zahlungsverfahren verwenden, kann ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 10,00 € erhoben werden.

Schlägt der Lastschrifteinzug des Mitgliedsbeitrags durch den Verein bei einem Mitglied fehl, ist der Verein berechtigt eine pauschale Strafzahlung i. H. v. 10,00 € zu erheben, um die zusätzlichen Administrationsaufwendungen und Bankgebühren auszugleichen, sofern das Mitglied den fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug zu verschulden hat.

### § 3.5 Maßregelung und Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Anhörung ausschließen, wenn sie mit der Zahlung der Beiträge trotz Mahnung mehr als einen Monat in Rückstand sind. Der Ausschluss wird wirksam, sobald er dem Mitglied an seine zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt wurde.

Ein Mitglied kann insbesondere dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt.

Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

### § 4.1 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird. Die Geschäftsordnung wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

### § 4.1.1 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Förderung und Anregung von Übungsgruppen.

### § 4.1.2 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Neubestellung des Vorstands erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit mindestens 20 % der Stimmen fordert. Die Neuwahl muss dann binnen drei Monaten durchgeführt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes sollen über administrative Erfahrungen und wirtschaftliche Kenntnisse verfügen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Amt mit übernehmen.

### § 4.1.3 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder in digitaler Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in digitaler Textform, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Bei einer Pattsituation zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt.

Vorstandssitzungen können auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) oder fernmündlich abgehalten werden. Virtuelle und fernmündliche Vorstandssitzungen können ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift dokumentiert. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

#### § 4.1.4 Haftungsbeschränkung des Vorstandes

Der Vorstand ist haftungsbeschränkt und haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

### § 4.2 Mitgliederversammlung

#### § 4.2.1 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Passwort zugänglichen Chat-Raum. Es besteht ebenso die Möglichkeit einer hybriden Veranstaltung.

Der Vorstand legt die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung fest.

#### § 4.2.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch ein. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Passwort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegeben E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder,

die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

#### § 4.2.3 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

#### § 4.2.4 Stimmverteilung der Mitglieder und Bevollmächtigung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht muss dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung vorgelegt werden. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

#### § 4.2.5 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zu Auflösung des Vereins ein solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Die Beschlussfassung der Mitglieder erfolgt per E-Mail, wenn der Vorstand das beschließt. Einer Zustimmung der Mitglieder bedarf es dabei nicht.

#### § 4.2.6 Protokollführung bei Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Eine Namensliste der anwesenden Teilnehmer der Mitgliederversammlung ist zu führen.

#### § 4.2.6 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Die Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Anträge zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins und zu Neuwahlen sind nachträglich nicht zulässig.



## § 4.2.7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % aller Mitglieder dies schriftlich beantragen.

## § 5 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04.03.2000 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 22.05.2011, 19.10.2014, 05.06.2016 und 18.06.2023 neugefasst.

Bad Emstal, 18.06.2023

---

Frank  
Jassens

---

Christoph  
Beutekamp

---

Heinrich  
Frankenbach

---

Reinhold  
Schmidt